3

Artikel 6: Genehmigungspflicht der Beschlüsse des  
Kirchenvorstandes durch die Staatsbehörde

Nach § 15 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom

24,07.1924 bedürfen die Beschlüsse der Genehmigung der Staatsbehörde insbesondere bei

1. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und
2. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen oder der Gebühren­ordnung für ihre Benutzung.

Artikel 7: Fälle, in denen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde rechtsgültig werden

Die Beschlüsse der Kirchenvorstände und der Vertretungen der Gemeindeverbände bedür­fen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert
2. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rech­ten an Grundstücken,
3. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten,
4. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen,
5. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belas­tet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
6. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
7. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Ge­genständen,
8. Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
9. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen, \*)
10. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
11. Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge,
12. Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
13. Abschluss von Reiseverträgen
14. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begrün­dung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
15. Erteilung von Gattungsvollmachten,
16. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtun­gen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Re­gelung ihrer Nutzung,
17. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleis­tungsansprüche,
18. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nr. 1, Buchstabe c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschlie­ßungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungs-Vereinbarungen,
19. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeindera- tes, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
20. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweili­

4

gen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die Erzbischöfliche Behörde un­verzüglich zu benachrichtigen.

\*) Der diözesanrechtlichen Regelung bleibt es Vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsver­träge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 Euro
2. Schenkungen,
3. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
4. Kauf- und Tauschverträge,
5. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
6. Werkverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1, Buchstabe k) genannten Ver­träge,
7. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nummer 1, Buchstabe k) genannten Verträge und Treuhandverträge,
8. Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennt­nisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflich­tungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
9. bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen:

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umge­rechnet 15.000,00 Euro übersteigt.

1. im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:
2. ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
3. alle unter Nr. 1, Buchstabe a) - g) und i) - m), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte,
4. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern so­wie Oberärzten,
5. Belegarztverträge.
6. mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 Euro alle in Nr. 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
7. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlos­sen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 Euro übersteigt.
8. Bestimmungen des Gegenstandswertes:

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschrif­ten der Zivilprozessordnung.

5

Artikel 8: Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in anderen Fällen,  
sofern nicht besondere Regelungen im Bereich der Sondervermögen  
der Kirchengemeinden gelten

Ferner hat der Kirchenvorstand die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in folgenden

Fällen einzuholen:

1. in allen Fällen, in denen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist,
2. bei Verwendung des Kirchenvermögens, soweit die Substanz dadurch angegriffen wird,
3. bei Neubauten, Anbauten und erheblichen Wiederherstellungsarbeiten, soweit die Ge­samtkosten mehr als 15.000,00 € betragen,
4. bei Ausmalungen, Beschaffung von Fenstern in Glasmalerei, Anschaffung von Innenaus­stattung, insbesondere auch von Altargeräten, Paramenten, Teppichen usw., soweit im Einzelfalle deren Wert 15.000,00 € übersteigt,
5. bei Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes und der Voranschlagsperiode; letz­tere darf nicht über drei Jahre ausgedehnt werden),
6. bei Verwendung von Kirchenvermögen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwe­cken einschließlich der Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kredit­instituten,
7. bei Einführung oder Veränderung von Gebühren, die der Kirchengemeinde zufließen,
8. bei Festsetzung oder Veränderung ständiger Gehälter und Ruhegehälter,
9. bei Ausleihung von Darlehen auf Hypothek oder Grundschuld und
10. bei Abnahme der Jahresrechnungen.

Bei Beantragung der Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betref­fende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Sitzungsbuch in zweifacher

Ausfertigung mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Artikel 8a: Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Ge­nehmigung der Erzbischöflichen Behörde zu einem der in Artikel 7 und 8 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diese Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn zu veröffentlichen.

Artikel 9: Willenserklärungen und Mitteilungen

Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellver­treter und zwei Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Kirchenvorstandssiegels abge­geben werden. Bloße Mitteilungen des Kirchenvorstandes sind vom Vorsitzenden zu unter­schreiben.